

Diözesanordnung

Teil A

Abschnitt I Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

- Artikel 1 Name
- Artikel 2 Sitz
- Artikel 3 Geschäftsjahr
- Artikel 4 Verbandszweck
- Artikel 5 Gemeinnützigkeit

Abschnitt II Allgemeine Grundsätze

- Artikel 6 Leitsätze der KLJB
- Artikel 7 Grundsätze des Handelns
- Artikel 8 Arbeitsfelder der KLJB
- Artikel 9 Pädagogisch-politischer Ansatz
- Artikel 10 Vertretungsfunktion
- Artikel 11 Geschlechterparität
- Artikel 12 Symbole und Patron*innen der KLJB

Abschnitt III Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften

- Artikel 13 Aufbau
- Artikel 14 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Kooperationen
- Artikel 15 Verein der Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.
- Artikel 16 Stiftung KLJB Stiftung in der Diözese Eichstätt

Abschnitt IV Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung

Artikel 17 Teamarbeit

Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Artikel 19 Fort- und Weiterbildung

Abschnitt V Mitgliedschaft in der KLJB

Artikel 20 Voraussetzungen der Aufnahme

Artikel 21 Form der Mitgliedschaft

Artikel 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 23 Mitgliedsbeitrag

Artikel 24 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

TEIL B

Abschnitt VI Die KLJB Ortsgruppen

Artikel 25 Definition der KLJB-Gruppen

Artikel 26 Organe einer Ortsgruppe

Artikel 27 Mitgliederversammlung

Artikel 28 Ortsgruppenvorstand

Artikel 29 Vereinsrechtliche Bestimmungen

Artikel 30 Ausschluss von Ortsgruppen

Abschnitt VII Arbeitskreise

Artikel 31 Definition

Artikel 32 Grundsätze

TEIL C

Abschnitt VIII Der Diözesanverband

Artikel 33 Organe des Diözesanverbandes

1. Die Diözesanversammlung

Artikel 34 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Artikel 35 Aufgaben

Artikel 36 Zusammensetzung

2. Der Diözesanvorstand

Artikel 37 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Artikel 38 Aufgaben

Artikel 39 Zusammensetzung

Artikel 40 Amtszeit

Artikel 41 Abwahl

Artikel 42 Vertrauensfrage

3. Die Diözesanstelle

Artikel 43 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Artikel 44 Zusammensetzung der Diözesanstelle

TEIL D

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

Artikel 45 Auflösung des Diözesanverbandes

Artikel 46 Rechnungslegung

Artikel 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Artikel 48 Satzungsänderungen der Ortsgruppen

Artikel 49 Änderung der Diözesanordnung

Artikel 50 Diözesanordnungsgenehmigung

Artikel 51 Inkrafttreten / Beurkundung

Teil A

Abschnitt I Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

Artikel 1 Name

Der Verband führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung Diözesanverband Eichstätt“ (Kurzfassung KLJB Diözese Eichstätt).

Im Folgenden wird die Bezeichnung „Diözesanverband“ verwendet.

Artikel 2 Sitz

Der Diözesanverband hat seinen Sitz in 91781 Weißenburg, Auf der Wied 9.

Artikel 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechend SGB VIII. Schwerpunkte sind dabei:

- (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend in ländlichen Räumen.
- (2) die Mitgestaltung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
- (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung Jugendlicher und junger Erwachsener im Jugendverbandskontext,
- (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

Der Ordnungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen, Projekte und Interessensvertretung im Sinne des Ordnungszwecks sowie außerschulischer Jugendbildung verwirklicht.

Artikel 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesanverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die sich aus der Bundessatzung der KLJB und aus der Diözesanordnung ergeben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der KLJB.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die KLJB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EstG geleistet werden.

Abschnitt II Allgemeine Grundsätze

Artikel 6 Leitsätze der KLJB

- (1) **Der Jugendliche in der KLJB**
In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) **Die KLJB als Gemeinschaft**
Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) **Die KLJB in der Kirche**
Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (4) **Die KLJB im ländlichen Raum**
Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Artikel 7 Grundsätze des Handelns

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Lebenssituation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.
- (4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

Artikel 8 Arbeitsfelder der KLJB

Arbeitsfelder der KLJB sind:

- die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde;

- die Auseinandersetzung mit gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf den Gebieten internationale Beziehungen, Ökologie, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und ländliche Räume;
- eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das Einüben der Demokratie;
- die Lebensbereiche Familie, Schule und Arbeitswelt.

Artikel 9 Pädagogisch-politischer Ansatz

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

- (1) dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- (2) ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
- (3) ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- (4) und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 10 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialcaritativen Bereich.

Artikel 11 Geschlechterparität

In der KLJB arbeiten Menschen aller Geschlechter auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

Artikel 12 Symbole und Patron*innen der KLJB

- (1) Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.
- (2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe. In der KLJB Eichstätt gilt auch seine Frau Dorothea als Patronin. Vorbild für das Handeln und Engagement aus christlicher Sicht ist auch die Gruppe der Weißen Rose.
- (3) Das Lied der KLJB Deutschlands ist das Botschafterlied.

Abschnitt III Aufbau des Verbandes und Mitgliedschaften

Artikel 13 Aufbau

- (1) Der Diözesanverband besteht aus Ortsgruppen.
- (2) Darüber hinaus können Arbeitskreise dem Diözesanverband angehören.

Artikel 14 Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Kooperationen

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Landesverband Bayern und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V. Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt. Die Satzung des Bundesverbandes ist bei Differenzen vorrangig.
- (2) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V. ist der Diözesanverband Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).
- (3) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Eichstätt.
- (4) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.
- (5) Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbands (BBV). Für Ihre bäuerliche Jugend vertritt der Diözesanverband die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes.
- (6) Der Diözesanverband sieht in der Katholischen Landvolkbewegung Eichstätt eine Partnerin für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Artikel 15 Verein der Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.

Der Verein der „Freunde und Förderer der KLJB Diözese Eichstätt e. V.“ unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der KLJB Eichstätt.

Artikel 16 Stiftung KLJB Stiftung in der Diözese Eichstätt

- (1) Die KLJB Diözese Eichstätt ist ideeller Träger der Stiftung KLJB Stiftung in der Diözese Eichstätt.
- (2) Das Stiftungskuratorium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Der geistlichen Verbandsleitung des KLJB Diözesanverbandes Eichstätt (Kraft Amtes)
 - b) Dem oder der Bildungsreferent*in der KLJB DV Eichstätt (Kraft Amtes)
 - c) Einem vom Diözesanvorstand ernannten weiblichen Vorstandsmitgliedes des Diözesanvorstandes
 - d) Einem vom Diözesanvorstand ernannten männlichen Vorstandsmitgliedes des Diözesanvorstandes

- e) Ein weiteres KLJB Mitglied, welches im Rahmen der Diözesanversammlung gewählt wird

Abschnitt IV Arbeitsweise und Grundsätze der Leitung

Artikel 17 Teamarbeit

Die Leitung des Verbandes wird als Teamarbeit verstanden, in der Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Lai*innen und Priester, Menschen aller Geschlechter partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Artikel 18 Verantwortlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder eines Vorstandes sind unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenbereiche Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 19 Fort- und Weiterbildung

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen teil.

Abschnitt V Mitgliedschaft in der KLJB

Artikel 20 Voraussetzungen der Aufnahme

- (1) Mitglied in der KLJB können in der Regel Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen und die Satzungen und Ordnungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
- (2) Über eine Mitgliedschaft von Kindern in den Ortsgruppen entscheidet im Einzelfall der Diözesanvorstand.

Artikel 21 Form der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erfolgt über die Ortsgruppen.
- (2) Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband ist möglich.

Artikel 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes KLJB-Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung des Verbandes durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe teilzunehmen und sich so aktiv an der Arbeit in den Gruppen und Gremien des Verbandes einzubringen.

- (2) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für KLJB-Mitglieder offen sind.
- (3) Jedes KLJB-Mitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte sind unzulässig.
- (4) Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche der Verband oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (5) Jedes KLJB-Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB schaden könnte.
- (6) Jedes KLJB-Mitglied ist verpflichtet, Ordnungen, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.

Artikel 23 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die KLJB Diözese Eichstätt erhebt von ihren Ortsgruppen und Einzelmitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des jeweiligen Beitrags legt die Diözesanversammlung fest. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet diesen Beitrag zu bezahlen.
- (2) Die Ortsgruppe hat die Möglichkeit den Mitgliedsbeitrag der Diözesanebene für ihre Mitglieder zu bezahlen.
- (3) Ortsgruppen können von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Beitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe festgelegt

Artikel 24 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Diözesanvorstand zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Ungeachtet des Austrittsdatums ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Ortsgruppe oder bei Einzelmitgliedschaft durch Beschluss der Diözesanversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der KLJB in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung bzw. Ordnung obliegenden Pflichten verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung/Diözesanversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträger*innen des Diözesanverbands beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstands kann vom Mitglied und der Gruppe innerhalb

von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Erst nach Entscheidung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

TEIL B

Abschnitt VI Die KLJB Ortsgruppen

Artikel 25 Definition der KLJB-Gruppen

- (1) Alle jungen Menschen, die sich als Gruppenmitglieder auf der Ebene der Pfarrgemeinde, der politischen Gemeinde, der Ortschaft oder überörtlich zusammengeschlossen haben und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, bilden die KLJB-Ortsgruppen.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen,
 - die im Geiste des Evangeliums ihre inhaltliche Arbeit selbst bestimmen,
 - die an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle teilnehmen,
 - die in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des*der Einzelnen gerichtet ist.
- (3) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass sie mindestens fünf Mitglieder hat, wovon mindestens eine Person als Vorsitzende*r (siehe Artikel 28) gewählt ist.
- (4) Um den Interessen der einzelnen Mitglieder gerecht zu werden, können Untergruppen gebildet werden.
- (5) Die KLJB-Gruppe ist berechtigt, den Namen Katholische Landjugendbewegung (KLJB) zu führen und das verbandliche Logo zu nutzen.

Artikel 26 Organe einer Ortsgruppe

Organe einer Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Ortsgruppenvorstand.

Artikel 27 Mitgliederversammlung

- (1) Ihr gehören an:
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder
 - die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe
 - b) als beratende Mitglieder
 - ein Mitglied des KLJB-Diözesanvorstands
 - der Ortspfarrer, soweit er kein stimmberechtigtes Mitglied ist,
 - ein*e Vertreter*in vom Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat,
 - ein*e Vertreter*in des KLB-Ortsvorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ auf Ortsebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe. Insbesondere

sind ihr die Wahl des Ortsgruppenvorstands sowie die Annahme deren Tätigkeits- und Finanzberichts vorbehalten.

- (3) Sie muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsgruppenvorstand einberufen.
- (4) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Spätestens 14 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Artikel 28 Ortsgruppenvorstand

- (1) Ihm gehören an:
als stimmberechtigte Mitglieder:
 - drei weibliche* Vorsitzende
 - drei männliche* Vorsitzende
 - eine*n geistliche*n Verbandsleiter*in

oder wahlweise¹:

 - eine weibliche* Vorsitzende
 - ein männlicher* Vorsitzender
 - eine* stellvertretende Vorsitzende
 - ein* stellvertretender Vorsitzender
 - ein*e Kassierer*in
 - ein*e Schriftführer*in
 - eine*n geistliche*n Verbandsleiter*in
- (2) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als drei Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts vertreten sein. Der*die geistliche Verbandsleiter*in wird hierbei berücksichtigt.

 Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Obergrenzen der Personen desselben Geschlechts erhöhen sich jeweils um die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

als beratende Mitglieder:
 - ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
 - erwachsene Mitarbeiter*innen.
- (3) Der Vorstand versteht sich als Team und verteilt unter sich die anfallenden Aufgaben:

¹ Die Ortsgruppe kann bei ihrer Gründung die Form des Vorstandsmodells frei wählen. Die strukturelle Zusammensetzung des Vorstands ist zu dokumentieren und dem Gründungsprotokoll beizufügen. Für Änderungen gelten die Bestimmungen der Artikel 47 und (analog) Artikel 48 dieser Ordnung.

- Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Planung und Leitung der Gruppenstunden und Gruppentreffen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Geschäftsführung
- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen
- Vertretung der KLJB-Gruppe im Diözesanverband sowie gegenüber Verbänden und Vereinen im Ort und der Öffentlichkeit
- Benennung einer verbindlichen Ansprechperson gegenüber der Diözesanebene
- Abwicklung der Mitgliedermeldung mit der KLJB-Diözesanstelle

Der Vorstand trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

Artikel 29 Vereinsrechtliche Bestimmungen

- (1) Artikel 4 und 5 der Diözesanordnung gelten für die Ortsgruppen entsprechend.
- (2) Die KLJB-Ortsgruppe kann sich eine eigene Satzung geben. Artikel 48 und (analog) Artikel 49 der Diözesanordnung gelten entsprechend.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der Ordnung des Diözesanverbandes.
- (3) Die KLJB-Ortsgruppe hat in der Regel den Status eines nichtrechtsfähigen Vereins.
- (4) Die KLJB-Ortsgruppe kann beim Finanzamt die Anerkennung als eigenständige gemeinnützige Körperschaft beantragen.

Artikel 30 Ausschluss von Ortsgruppen

- (1) Ortgruppen der KLJB können durch die Diözesanversammlung ausgeschlossen werden sofern gegen die Ortsgruppe ein schwerwiegender Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - vorsätzliche Verletzung einer Ordnung oder eines Beschlusses,
 - grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Diözesanversammlung, mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten einer Ortsgruppe ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Die Ortsgruppe ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittelmehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.
- (4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen von der Ortsgruppe Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden.
- (5) Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung der Ortsgruppe zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der Diözesanvorstand beschließen, dass das Stimmrecht für die Diözesanversammlung ruht bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.

Abschnitt VII Arbeitskreise

Artikel 31 Definition

- (1) Ein Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Personen, die über einen bestimmten Zeit- oder Projektraum an einem inhaltlichen Thema oder Problem arbeiten. Arbeitskreise können sich sowohl aus gemeinsamen Interessen oder im Auftrag des Diözesanvorstandes bzw. der Diözesanversammlung gründen.
- (2) Ein Arbeitskreis vertritt seine Interessen in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit dem jeweiligen Vorstand. Er spricht im eigenen Namen, das heißt als ein Arbeitskreis der KLJB und nicht im Namen der KLJB insgesamt.
- (3) Die Dauer des Bestehens eines Arbeitskreises ist von den gesteckten Zielen, den vorhandenen Handlungsmöglichkeiten bzw. den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder abhängig.

Artikel 32 Grundsätze

- (1) Ein Arbeitskreis gehört nur dann der KLJB an, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder den Mitgliedsbeitrag an die KLJB leisten.
- (2) Ein Arbeitskreis muss sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen.
- (3) Der Arbeitskreis ist bereit, den Gruppen und Gremien der KLJB die Ergebnisse seiner Arbeit zukommen zu lassen.
- (4) Jeder Arbeitskreis wählt sich eine*n Sprecher*in.
- (5) Der Arbeitskreis ist verpflichtet, an der Diözesanversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Die innere Struktur (Vorstand, Sprecher*in, Protokoll usw.) regelt jeder Arbeitskreis für sich selbst.
- (7) Über die An- bzw. Aberkennung eines Arbeitskreises entscheidet der Diözesanvorstand.
- (8) Dem Arbeitskreis kann durch den Beschluss der Diözesanversammlung ein Stimmrecht bei Diözesanversammlungen eingeräumt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

TEIL C

Abschnitt VIII Der Diözesanverband

Artikel 33 Organe des Diözesanverbandes

Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesanversammlung und der Diözesanvorstand.

1. Die Diözesanversammlung

Artikel 34 Allgemeine Funktionsbeschreibung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Diözesanversammlung tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, mindestens jedoch einmal.
- (3) Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Spätestens 28 Tage vor einer Zusammenkunft ist den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit vorläufiger Tagesordnung zuzustellen.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Artikel 35 Aufgaben

Der Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung und Änderung der Diözesanordnung und Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.
- (2) Auflösung des Diözesanverbandes.
- (3) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Wahl der*des geistlichen Verbandsleiter*in
- (5) Genehmigung des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes.
- (6) Entlastung des Diözesanvorstandes.
- (7) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- (8) Bestellung von zwei Rechnungsprüfer*innen.
- (9) Annahme des Finanzberichts des Diözesanvorstandes.
- (10) Annahme des Rechnungsprüfungsberichts.
- (11) Bewilligung und Entzug des Stimmrechts für Arbeitskreise bei der Diözesanversammlung.
- (12) Erfahrungsaustausch über die KLJB-Arbeit.
- (13) Verabschiedung des Jahresprogramms (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen).
- (14) Wahl von Vertreter*innen für verschiedene Gremien.
- (15) Weitere Angelegenheiten, die durch Bundessatzung und Diözesanordnung der Diözesanversammlung zugewiesen werden.

- (16) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.

Artikel 36 Zusammensetzung

- (1) Der Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
- je ein*e Delegierte*r pro Ortsgruppe
 - je ein*e Delegierte*r pro stimmberechtigten Arbeitskreis (siehe Artikel 32, Absatz 8)
 - ein*e Delegierte*r der Einzelmitglieder
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (2) Der Diözesanversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
- je ein*e Vertreter*in von Arbeitskreisen ohne Stimmrecht
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes der KLJB
 - ein Mitglied des Landesvorstandes der KLJB Bayern
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ Eichstätt
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes der KLB Eichstätt
 - die kirchlichen Jugendreferent*innen
 - die Dekanatsjugendseelsorger, in deren Dekanate KLJB-Ortsgruppen existieren
 - ein Mitglied des Vorstandes der Freunde und Förderer der KLJB Eichstätt e. V.

2. Der Diözesanvorstand

Artikel 37 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesanordnung und nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und führt die Geschäftsstelle des Diözesanverbandes.

Artikel 38 Aufgaben

Dem Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (1) Umsetzung der Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung.
- (2) Anerkennung und Aberkennung der Arbeitskreise auf Diözesanebene sowie Kontakthalten zu ihnen und Informationsaustausch über deren inhaltlicher Arbeit.
- (3) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen.
- (4) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitungen der Diözesanversammlung.
- (5) Berichterstattung an die Diözesanversammlung,.
- (6) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

- (7) Vertretungen des Diözesanverbandes in den Gremien des Landes- und Bundesverbandes der KLJB, des Diözesanverbandes des BDJ Eichstätt und anderen Organisationen auf Diözesanebene.
- (8) Verantwortung für Aus- und Fortbildung der Ortsvorstände.
- (9) Organisation des Erfahrungsaustausches unter den Ortsvorständen.
- (10) Mitentscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Diözesanreferent*innen.
- (11) Gestaltung der Außenbeziehung des Diözesanverbandes.
- (12) Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes.
- (13) Überprüfung und Genehmigung der Satzung der Ortsgruppen.
- (14) Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen und Arbeitskreisen sowie deren Anerkennung.
- (15) Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.

Artikel 39 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - drei weibliche* Diözesanvorsitzende
 - drei männliche* Diözesanvorsitzende
 - die*der geistliche Verbandsleiter*in
- (2) Gewählt werden können Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts. Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanvorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität nicht mehr als vier Personen desselben Geschlechts und es dürfen nicht mehr als fünf Personen desselben Geschlechts vertreten sein.
- (3) Dem Diözesanvorstand gehören als beratende Mitglieder die weiteren Diözesanreferent*innen an.

Artikel 40 Amtszeit

- (1) Die ehrenamtlichen Diözesanvorsitzenden werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die*der geistliche Verbandsleiter*in wird von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes beginnt mit Ende der Diözesanversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Diözesanvorstandes findet bei der nächsten Diözesanversammlung keine Nachwahl sondern eine Neuwahl statt.
- (5) Endet die Amtszeit des gesamten Diözesanvorstandes vorzeitig, wählt die Diözesanversammlung für eine neue Wahlperiode einen neuen Diözesanvorstand.
- (6) Ist der Diözesanvorstand innerhalb einer Wahlperiode nicht voll besetzt, finden bei der nächsten Diözesanversammlung Neuwahlen der unbesetzten Ämter statt.

Artikel 41 Abwahl

Ein oder mehrere gewählte stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung abgewählt werden.

Artikel 42 Vertrauensfrage

- (1) Der Diözesanvorstand kann der Diözesanversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, scheidet der Diözesanvorstand vorzeitig aus dem Amt aus.

3. Die Diözesanstelle

Artikel 43 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes.

Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Diözesanvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesanordnung, nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes zu führen.

Artikel 44 Zusammensetzung der Diözesanstelle

- (1) Der Diözesanstelle gehören an:
 - die Diözesanreferent*innen
 - die*der geistliche Verbandsleiter*in
 - sonstige Angestellte
- (2) Die Angehörigen der Diözesanstelle werden im Einvernehmen mit dem Diözesanvorstand angestellt und entlassen.

TEIL D

Abschnitt IX Schlussbestimmungen

Artikel 45 Auflösung des Diözesanverbandes

- (1) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung insgesamt.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den nächsthöheren Gebietsverband der Katholischen Landjugendbewegung. Dieser haftet nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes und ist verpflichtet, das Vermögen des Verbandes für fünf Jahre treuhänderisch aufzubewahren. Sollte sich der Verband innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist hat er das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Ordnung zu verwenden.

Artikel 46 Rechnungslegung

- (1) Der Diözesanvorstand hat der Diözesanversammlung über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftlich eine Jahresrechnung vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind, sowie das Vermögen und die Schulden des Diözesanverbandes nachgewiesen werden.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Diözesanversammlung bestellte Rechnungsprüfer*innen geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Diözesanvorstand der Diözesanversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.
- (3) Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, so scheidet der Diözesanvorstand aus dem Amt aus, er ist damit nicht entlastet.

Artikel 47 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes wird von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern des KLJB-Diözesanvorstandes wahrgenommen.

Artikel 48 Satzungsänderungen der Ortsgruppen

- (1) Die Satzungen der Ortsgruppen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen bzw. Ordnungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht. Artikel 36 der Bundessatzung bleibt unberührt.

Artikel 49 Änderung der Diözesanordnung

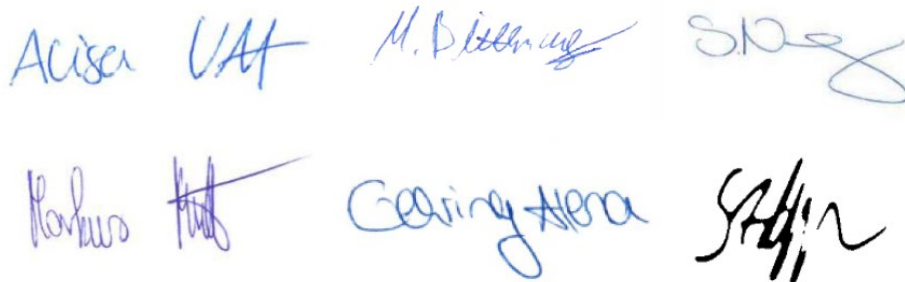
- (1) Änderungen der Diözesanordnung können nur durch die Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens jedoch mit einer Mehrheit von 1/4 der Mitglieder der Diözesanversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Diözesanordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstands der KLJB.
- (3) Änderungen der Diözesanordnung müssen dem Vorstand des BDKJ Diözesanverband Eichstätt mitgeteilt werden.

Artikel 50 Diözesanordnungsgenehmigung

Diese Diözesanordnung bedarf der Genehmigung durch den diözesanen Jugendpfarrer und den Bundesvorstand der KLJB

Artikel 51 Inkrafttreten / Beurkundung

- (1) Die Diözesanordnung tritt an dem Tage, an dem die letzte erforderliche Genehmigung dem Diözesanverband zugestellt wird, in Kraft.
- (2) Die Diözesanordnung wird durch die Mitglieder des Diözesanvorstandes unterzeichnet.



Handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows and three columns. The top row contains three signatures: 'Acisen UAH', 'M. B. ...', and 'S. ...'. The bottom row contains three signatures: 'Rohaus ...', 'Gearing ...', and 'S. ...'.